

# **RECHT**

## **Innere Sicherheit und Recht**

### ***Gesetzesstellen und höchstgerichtliche Entscheidungen aus dem Bereich des Sicherheitswesens.***

Von Philipp J. Graf, Rechtsanwalt in Wien. E-mail: <mailto:p.j.graf@graf.co.at>

#### **DIENSTRECHT - Besuch im Animierlokal**

Den Verwaltungsgerichtshof beschäftigte ein Exekutivbeamter, der den Drang verspürt hatte, seine Dienstzeit mit angenehmen Dingen zu verbringen. Er begab sich in Uniform in ein Animierlokal, wo er sich vier Stunden lang aufhielt, ohne dass dies dienstlich erforderlich war, zumindest nicht in diesem Umfang. Dort konsumierte er, obwohl im Dienst, Alkohol und unterhielt sich privat mit einer Animierdame. Danach fuhr er mit der Frau im Dienstwagen zu einem anderen Animierlokal, wurde aber dort nicht hinein gelassen. Die Anwesenheit im ersten Animierlokal trug der Beamte als Wachkommandant im Wachzimmerrapport als "kombinierten Streifendienst" ein. Dabei täuschte er zwei Straftaten vor, einen Diebstahl und ein Suchtgiftdelikt, die er anzeigte. Dieses Verhalten führte, so der Verwaltungsgerichtshof, zu Recht zur Entlassung des Beamten. Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass der Disziplinarkommission beizupflichten ist, dass der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten ein charakterlich bedenkliches und moralisches Versagen und ein unwürdiges Verhalten gezeigt hat, durch das er nicht nur sein eigenes Ansehen, sondern auch das der Beamenschaft im Allgemeinen und des Exekutivkörpers im Besonderen in einem Ausmaß herabgesetzt hat, das die Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als unzumutbar erscheinen lässt.

#### **STRASSENVERKEHRSRECHT - Alkotest**

Bei einer routinemäßigen Straßenkontrolle führten Sicherheitswachebeamte bei einem Autolenker einen Alkotest durch. Der Angehaltene ersuchte um kurzen Aufschub und wollte das WC seines nicht weit entfernten Hauses aufsuchen.

Dies wurde nicht zugelassen, zu Recht wie der Verwaltungsgerichtshof erkannte, da einerseits die Gefahr der Verschleierung des Sachverhalts durch Tötigung eines Nachtrunks bestehe und andererseits der Angehaltene in seiner Beschwerde nicht darlegen konnte, dass die Verrichtung der Notdurft nicht am WC des Gendarmeriepostens erfolgen konnte. Ein Aufschub wäre, so der Verwaltungsgerichtshof, nur bei einer schweren, unmittelbar drohenden Gefahr möglich gewesen, die jedoch nicht bescheinigt wurde.

#### **STRASSENVERKEHRSRECHT - Lenkererhebung**

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte forderte routinemäßig den Halter eines Pkw's auf bekannt zu geben, wer das Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit gelenkt hatte. Das Formular sah zwei durch Ankreuzen zu bestimmende Antwortmöglichkeiten vor:

1) entweder den Lenker genau bekannt zu geben, oder

2) dass die geforderte Auskunft nicht erteilt werden kann. Der Beschwerdeführer kreuzte Punkt 2 an, in der Meinung, dass er nunmehr dem Auskunftsverlangen nachgekommen sei. Prompt wurde er wegen Verletzung seiner Auskunftspflicht mit einer Geldstrafe belegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hob die Strafe wegen missverständlicher Formulierungen auf: Der Beschwerdeführer wurde durch das Formular veranlasst, entweder Punkt 1) oder 2) anzukreuzen und konnte nicht erkennen, dass das Ankreuzen des Punktes 2) eine Auskunftspflichtenverletzung darstellte.

### **STRASSENVERKEHRSRECHT - Beschleunigen auf Pannestreifen**

Ein Autofahrer hatte mit seinem Pkw auf der Autobahn eine Panne und blieb der StVO entsprechend auf dem Pannestreifen stehen.

Nach der Reparatur fuhr er am Pannestreifen an und ordnete sich erst nach kurzer Beschleunigungsphase in den fließenden Verkehr ein. Dafür wurde er von der Gendarmerie mit einer beträchtlichen Geldbuße bestraft. Er habe sich auch nach einer Panne sofort und unmittelbar wieder in den Fließverkehr einzuordnen. Der Verwaltungsgerichtshof hob den Strafbescheid auf. Seiner Meinung nach würde das unmittelbare Einfahren auf den ersten Fahrstreifen der Autobahn andere Verkehrsteilnehmer gefährden. Das Beschleunigen auf dem Pannestreifen nach erfolgter Gebrechensbehebung ist als Beginn der Fortsetzung der Fahrt anzusehen und daher zulässig.